

# A N Z E I G E

## über die Aufnahme einer Tätigkeit als Brandschutzplanerin oder -planer nach § 34 Absatz 2 SAIG

Nur für Personen, die bereits als Tragwerksplanerinnen oder Tragwerksplaner in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem gleichgestellten Staat niedergelassen sind und dort eine der saarländischen Berechtigung zur Erstellung von Standsicherheitsnachweisen **vergleichbare Berechtigung mit vergleichbaren Anforderungen** besitzen.

Ingenieurkammer  
des Saarlandes

Franz-Josef-Röder-Str. 9  
66119 Saarbrücken

Telefon: 06 81/58 53-13  
Telefax: 06 81/58 53-90

info@ing-saarland.de  
www.ing-saarland.de

Bankverbindung: Sparkasse Neunkirchen • BLZ 592 520 46 • Konto-Nr. 50026739  
IBAN: DE98 5925 2046 0050 0267 39 • BIC: SALADE51NKS

## ANZEIGE

### über die Aufnahme einer Tätigkeit als Brandschutzplanerin oder -planer nach § 34 Absatz 2 SAIG

Hiermit zeige ich mein erstmaliges Tätigwerden als Brandschutzplaner/in im Saarland an:

#### 1. ANGABEN ZUR PERSON

1.1 Vor- und Nachname:

1.2 Akademischer Grad:

1.3 Fachrichtung:

1.4 Geburtsdatum:

1.5 Geburtsort:

1.6 Staatsangehörigkeit:

1.7 Privatanschrift:

Straße/Hausnummer

PLZ/Ort

Telefon/Fax

Mobil

E-Mail

Internet

**1.8 Firmenanschrift:**

Straße/Hausnummer

PLZ/Ort

Telefon/Fax

Mobil

E-Mail

Internet

Ich wünsche unter folgender Anschrift im Verzeichnis der auswärtigen Brandschutzplanerinnen und -planer der Ingenieurkammer des Saarlandes nach § 34 Absatz 3 SAIG eingetragen zu werden:

\* Privatanschrift

\* Firmenanschrift

**2. ANGABEN ZUR BESTEHENDEN BERECHTIGUNG**

2.1 \* Ich bin einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaft gleichgestellten Staat zur Erstellung von Brandschutznachweisen niedergelassen.

Staat der Niederlassung:

2.2 \* Ich besitze eine vergleichbare Berechtigung

2.3 \* Für diese Berechtigung musste ich dem § 33 Absatz 1 Nummer 2 oder 3 vergleichbare Anforderungen erfüllen

(Studium in einem Studiengang mit Schwerpunkt baulicher und technischer Brandschutz oder Ausbildung für mindestens den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst und danach mindestens zwei Jahre praktische Tätigkeit auf dem Gebiet der brandschutztechnischen Planung und Ausführung von Gebäuden oder deren Prüfung (Nummer 2);

Studium der Fachrichtung Architektur, Hochbau (Artikel 49 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG) oder Bauingenieurwesen und danach mindestens zwei Jahre praktische Tätigkeit auf dem Gebiet der brandschutztechnischen Planung und Ausführung von Gebäuden oder deren Prüfung und Teilnahme an einer mindestens dreitägigen Fort- oder Weiterbildungsmaßnahme auf den Gebieten des baulichen und technischen Brandschutzes, die mit einer Prüfung abgeschlossen wurde (Nummer 3)).

2.4 \* Ich habe noch in keinem anderen deutschen Bundesland mein Tätigwerden als Brandschutzplanerin oder -planer angezeigt und bin dementsprechend nicht in einem deutschen Verzeichnis auswärtiger Brandschutzplanerinnen und -planer eingetragen (falls doch ist eine weitere Anzeige gegenüber der Ingenieurkammer des Saarlandes nicht erforderlich).

### 3. NACHWEISE / ANLAGEN

**Folgende notwendige Unterlagen (Kopien der Originaldokumente und deutsche Übersetzung) füge ich bei:**

- 3.1 \* Nachweis darüber, dass im Staat der Niederlassung für die Erstellung von Brandschutznachweisen mindestens die Voraussetzungen des § 33 Absatz 1 Nummer 2 oder 3 SAIG erfüllt sein werden mussten.
- 3.2 \* Bescheinigung des betreffenden Staates (nicht älter als 3 Monate), dass die Niederlassung zur Erstellung von Brandschutznachweisen rechtmäßig ist und die Tätigkeit nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist.

### 4. BESTÄTIGUNG DER ANZEIGE

- \* Ich beantrage eine Bestätigung dieser Anzeige des erstmaligen Tätigwerdens als Brandschutzplanerin oder -planer (Gebühr 25,00 Euro).

### 5. GEBÜHREN

- 5.1 Für die Bestätigung der Anzeige (siehe oben Ziffer 4) fällt eine Gebühr von 25,00 Euro gemäß § 2 Absatz 8 Nummer 1 der Kostenordnung der Ingenieurkammer des Saarlandes an.
- 5.2 Für das Untersagen der Tätigkeit als Tragwerksplanerin oder Tragwerksplaner wird eine Gebühr nach Aufwand (30,00 Euro je angefangene halbe Stunde) gemäß § 2 Absatz 8 Nummer 6 der Kostenordnung der Ingenieurkammer des Saarlandes erhoben.

## 6. ERKLÄRUNG ZU DATENGESCHÜTZTEN ANGABEN

Unter Bezugnahme auf § 43 und § 37 des Saarländischen Architekten- und Ingenieurkammergesetzes (SAIG) erkläre ich:

**6.1** Ich bin mit Angaben in Veröffentlichungen, in Listen, in Mitgliederhandbüchern, in Verzeichnissen sowie bei Auskünften durch die Ingenieurkammer des Saarlandes einverstanden.

\* Ja

\* Nein

**6.2** Ich bin mit der Veröffentlichung in elektronischen Medien durch die Ingenieurkammer des Saarlandes einverstanden.

\* Ja

\* Nein

**6.3** Die Erklärung kann jederzeit widerrufen werden.

**Ich versichere, dass alle vorstehenden Angaben richtig und vollständig sind.**

Ort / Datum

---

Unterschrift des Anzeigenden